



Merkblatt Familienmietzinsbeiträge

(Ausgabe 01.2023)

Anspruch

1 Wir ermitteln Ihren Anspruch in der Regel anhand der letzten Steuerveranlagung. Sollte Ihr aktuelles Einkommen oder Vermögen um mindestens **20 Prozent** von den Beträgen der letzten Steuerveranlagung oder der letzten Berechnung abweichen, sind aktuelle Einkommens- und Vermögensunterlagen einzureichen.

Ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge beginnt **ab dem Monat nach der Antragstellung**. Die Beiträge werden monatlich zwischen dem 15. und 20. des laufenden Monats auf Ihr Konto ausbezahlt.

Wirtschaftliche Haushaltseinheit

2 Zur wirtschaftlichen Haushaltseinheit zählen neben dem/der Antragsteller/in

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• der Ehepartner / die Ehepartnerin• minderjährige Kinder• volljährige Kinder bis 25 Jahre in Erstausbildung (unabhängig davon, ob im gleichen Haushalt wohnhaft)• der Partner / die Partnerin einer registrierten Partnerschaft | <ul style="list-style-type: none">• der Konkubinatspartner / die Konkubinatspartnerin im gemeinsamen Haushalt mit gemeinsamen Kindern• der Konkubinatspartner / die Konkubinatspartnerin ohne Kinder / ohne gemeinsame Kinder nach fünfjähriger Lebensgemeinschaft (unter Umständen auch früher). |
|---|--|

Voraussetzungen

3 Für die Geltendmachung eines Beitrags an den Mietzins müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Nur für Familien: Mietzinsbeiträge können an Familien mit mindestens einem Kind (unter 18 Jahren oder unter 25 Jahren in Erstausbildung) gewährt werden.

Zimmerzahl: Die Zimmerzahl darf die Anzahl Personen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit nicht übersteigen. Eine Ausnahme bilden Haushalte mit nur einem Elternteil (Alleinerziehende): Hier darf die Zimmerzahl die Anzahl Haushaltsmitglieder um eins übersteigen. Halbe Zimmer werden grundsätzlich nicht gerechnet (z.B. 3.5 Zimmer = 3 Zimmer).

Seit fünf Jahren im Kanton wohnhaft: Mindestens ein Elternteil der wirtschaftlichen Haushaltseinheit muss unmittelbar vor der Antragsstellung ununterbrochen fünf oder mehr Jahre im Kanton Basel-Stadt angemeldet sein.

Meldepflicht

4 Neben der grundsätzlichen Meldepflicht von Veränderungen beim Einkommen um mindestens 20 Prozent ist unter anderem meldepflichtig:

Zivilstandesänderungen, Trennungen, Ausbildungsbeginn und Ende, Zu- und Auszug von Mitbewohnern, Umzug und Wegzug, Änderung Nettomiete, Änderung Zahlungsverbindung.

